

Pressemitteilung, 7.7.2010

Eine Niederlage für das Lebensrecht Behinderter – Warum die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Präimplantationsdiagnostik falsch ist

Stephan Holthaus

Der Leipziger Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli entschieden, dass die Präimplantationsdiagnostik (PID) an künstlich befruchteten Embryonen im Falle von „schwerwiegenden genetischen Schäden“ in Deutschland straffrei bleibt. Das Gericht sprach damit einen Arzt frei, der in seiner Befruchtungsklinik Embryonen auf genetische Defekte untersucht hatte, was nach bisherigem Verständnis des Embryonenschutzgesetzes eigentlich verboten war.

Warum ist diese Entscheidung falsch?

1. Die Urteilsbegründung bezieht sich explizit auf die legale Möglichkeit, auch behinderte Kinder im Mutterleib abtreiben zu dürfen und weist von daher auf die Unlogik hin, warum man dann nicht auch behinderte Embryonen im Reagenzglas vernichten dürfe. Das ist in sich logisch. Aber die entscheidende Frage ist in diesem Fall nicht die Logik, sondern die Ethik. Statt die Konsequenzen der Pränataldiagnostik (PND) bei Schwangeren zu hinterfragen, wird die Regelung auf die Präimplantationsdiagnostik (PID) ausgeweitet. Die ethische Grundsatzfrage ist damit nicht geklärt. Dass behinderte Kinder bis zum Geburtstermin straffrei abgetrieben werden dürfen, ist hochproblematisch. Dass diese Regelung nun auch für Embryonen im Reagenzglas gilt, macht die Sache nicht besser.
2. Kritiker der PID weisen mit Recht darauf hin, dass damit ein Angriff auf die Würde behinderter Menschen verbunden ist. Haben behinderte Menschen kein Lebensrecht? Wer legt fest, ab wann „schwerwiegende genetische Schäden“ vorliegen und wann nicht? Schätzungen gehen davon aus, dass heute schon 90% aller Kinder mit Down-Syndrom im Mutterleib abgetrieben werden, obwohl für sie mittlerweile ein Leben in Würde gut möglich ist. Wer aber hat das Recht, Menschen mit Handicap das Leben zu nehmen?
3. PID soll Risikoschwangerschaften verhindern. Niemand wird mit gutem Gewissen einer Frau einen kranken Embryo einpflanzen, wenn dadurch die Gesundheit der Frau gefährdet wird. Aber die gute Tat an der Frau rechtfertigt nicht automatisch die Tötung eines Embryos. So verständlich der Kinderwunsch von Paaren ist, die neben der Kinderlosigkeit auch noch unter genetischen Erbkrankheiten zu leiden haben – sie sollten Alternativen bedenken, sei es die Adoption, die Aufnahme von Pflegekindern oder die Kinderlosigkeit. Die „Abtreibung“ von Embryonen mit Gendefekt ist dagegen keine Alternative. Der Lebensschutz der Ungeborenen hat einen weiteren Dämpfer erhalten.

Dr. Stephan Holthaus ist Dozent für Ethik an der Freien Theologischen Hochschule Gießen und Leiter des Instituts für Ethik & Werte

Institut für Ethik & Werte, Rathenastr. 5-7, 35394 Gießen